Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht notwendig. Gibt aber ein schriftliches Gutachten nicht eindeutig Auskunft über alle die Sache betreffenden wesentlichen Umstände, und wurde diesem Mangel auch nicht durch eine vor der Hauptverhandlung erfolgende schriftliche Ergänzung des Gutachtens abgeholfen, so muß der Sachverständige in der Hauptverhandlung vernommen werden

Die Vernehmung des Sachverständigen ist Sache des Vorsitzenden. Erst nachdem der Vorsitzende die Vernehmung beendet hat, dürfen die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten Fragen an den Sachverständigen stellen.

Damit sich der Sachverständige in der Hauptverhandlung gutachtlich auch zu solchen in sein Gebiet fallende Fragen äußern kann, die ursprünglich nicht in Aussicht genommen waren, und damit er Gelegenheit hat, soweit erforderlich an den Angeklagten und an die Zeugen noch während der Beweisaufnahme Fragen zu stellen, hat er das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Außerdem darf er sich auch nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Hauptverhandlung entfernen. Vor der Entlassung des Sachverständigen oder vor Erteilung der Genehmigung zu einer zeitweiligen Entfernung vom Ort der Hauptverhandlung müssen der Staatsanwalt, der Verteidiger sowie der Angeklagte gehört werden. Das ist notwendig, um ihnen die Möglichkeit zu geben, bei einer späteren Erörterung bestimmter Tatsachen während der Beweisaufnahme Fragen an den Sachverständigen zu stellen (§ 234 StPO).

Die Verlesung bzm. Wiedergabe von Vernehmungsprotokollen und anderen Aufzeichnungen

Aus dem Unmittelbarkeitsprinzip folgt, daß das Gericht in der Beweisaufnahme den Angeklagten, die Zeugen, den Kollektivvertreter, den Sachverständigen selbst anhört, um aus ihren Aussagen Kenntnisse über strafrechtlich relevante Tatsachen zu schöpfen. Weil sich dieser Grundsatz nicht immer verwirklichen läßt und auch mittelbare Beweismittel zur Feststellung der Wahrheit führen können, läßt das Gesetz unter besonderen Bedingungen als Ausnahme die teilweise oder vollständige Verlesung bzw. Wiedergabe solcher Vernehmungsprotokolle und anderer Aufzeichnungen zu, die in §224 Abs. 2, und §225 StPO genannt werden; soweit erforderlich, erlaubt ferner § 228 Abs. 3 StPO die Verlesung schriftlich vorliegender früherer Gutachten. Die Verlesung bzw. Wiedergabe ist auf diejenigen Abschnitte der betreffenden Aufzeichnung zu beschränken, die für die Sachaufklärung von Bedeutung sind. Mit der Verlesung bzm. Wiedergabe ist nicht der Inhalt des Verlesenen bzm. Wieder gegebenen bemiesen, sondern nur in die Bern eisauf nähme eingeführt morden. Er mird damit erst zum Gegenstand der mündlichen Erörterungen in der Bemeisaufnahme und ist mie jedes andere Bemeismittel zu mürdigen.

Die Verlesung bzw. Wiedergabe ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen (§ 226 StPO). Aus dem Protokollvermerk muß ersichtlich sein, welche Teile der Aufzeichnung verlesen bzw. wiedergegeben worden sind. Ausdrücklich verlangt § 225 Abs. 4 StPO auch die Angabe des Grundes der Verlesung bzw. Wiedergabe (z. B. daß ein Widerspruch mit Hilfe der vorliegenden unmittelbaren Beweismittel nicht behoben werden konnte).